

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.1977

Geschäftszahl

1652/74

Rechtssatz

Wurde mit mehreren Rechtsvorgängen ein einheitlicher Zweck verfolgt, so ist bei jedem einzelnen Rechtsvorgang iSd § 4 Abs 1 Z 1 GrEStG 1955 die Beurteilung auf den Gesamtzweck abzustellen, was auch mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Einklang steht, dessen Anwendung insoweit keine abweichende Regelung des GrunderwerbsteuerG 1955 entgegensteht.

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

1363/62 E 24. Oktober 1963 RS 1;

(RIS: abgv)